

## **Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung - WaS)**

Vom 26.11.2024

Auf Grund von Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Errichtung, Änderung und Betreibung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Zu den Anlagen der ortsfesten Wirtschaftswerbung zählen vor allem Pylone, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Ausleger, Lichtwerbungen, Schaukästen, Tafeln und Plakate.

(3) Dieser Satzung unterfallen nicht einmalige Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m an der Stätte der Leistung (in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten) soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, jedoch beschränkt auf eine Werbeanlage je Grundstück.

(4) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach einem ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.

(5) Regelungen für Teile des Gemeindegebiets in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben unberührt.

(4) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 5 bis 8 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet. Die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung gelten für die in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Schutzzonen.

(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden.

## § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

(2) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge und wesentliche Straßenräume;
2. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

## § 3 Unzulässige Werbeanlagen im Bereich der Schutzzone

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

1. Werbeanlagen, die die architektonische Gliederung eines Gebäudes überdecken sowie Fenster- und Schaufenster Beklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v. H. der Fensterfläche;
2. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und -brüstungen;
3. Transparente, Textilien oder Netze zum Zwecke der Werbung am Ort der Leistung;
4. Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von 5,00 m über natürlichem Gelände;
5. Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;
6. Werbung in grellen oder stechenden Farben;
7. Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten, außer für Werbung am Ort der Leistung;

8. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen. Dazu gehören auch die an Einfriedungen und Gebäuden angebrachten Werbeanlagen;
9. Bewegliche, sich drehende Werbeanlagen;
10. Werbeanlagen mit blinkendem Licht;
11. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Grünzüge oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
12. Werbungen auf Dachflächen.

## § 4 Ausnahmen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade;
2. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage (Bauwerbetafeln) dienen, mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 x 4,00 m in liegendem Format und einer Standdauer von bis zu einem Jahr;
3. Werbeanlagen, die auf Gaststätten hinweisen bis zu einer Größe von maximal 1,00 m<sup>2</sup>;
4. Weitere Werbeanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung, ohne Mengenbeschränkung;
5. Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden, auch an anderer Stelle als in § 2 Nr. 4 geregelt, wobei sich die Werbeanlage in angemessener Form an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpassen muss.

## § 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

## § 6 Verfahren

Für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen, die jedoch einer Ausnahme nach dieser Satzung bedürfen, ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Schwarzenbruck zu richten. Der Antrag muss einen Lageplan und eine zeichnerische Darstellung der Werbeanlage enthalten.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2011 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 27.11.2024  
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK



Markus Holzammer  
Erster Bürgermeister



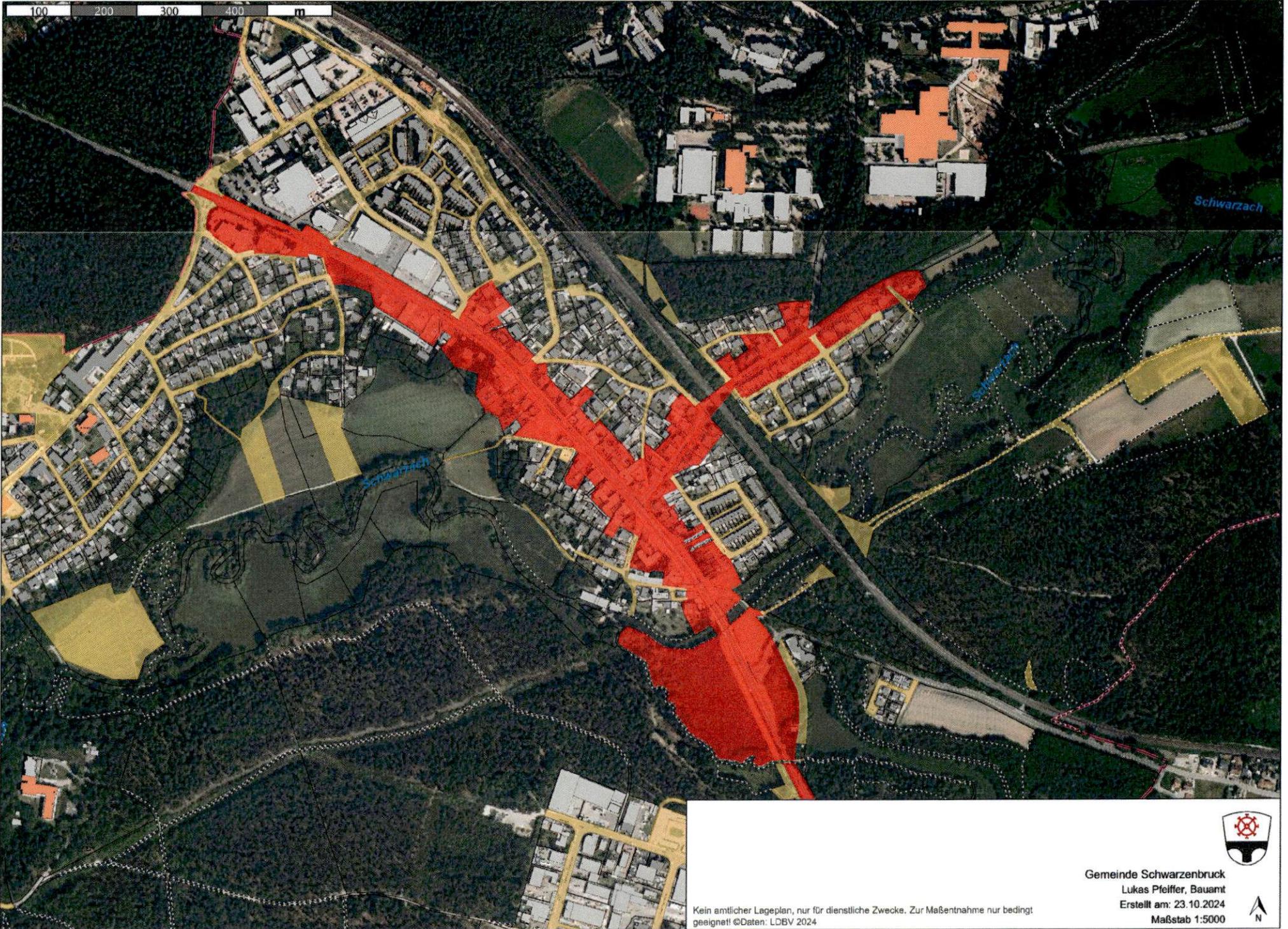


Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Gemeinde Schwarzenbruck  
Lukas Pfeiffer, Bauamt  
Erstellt am: 18.11.2024  
Maßstab 1:5000



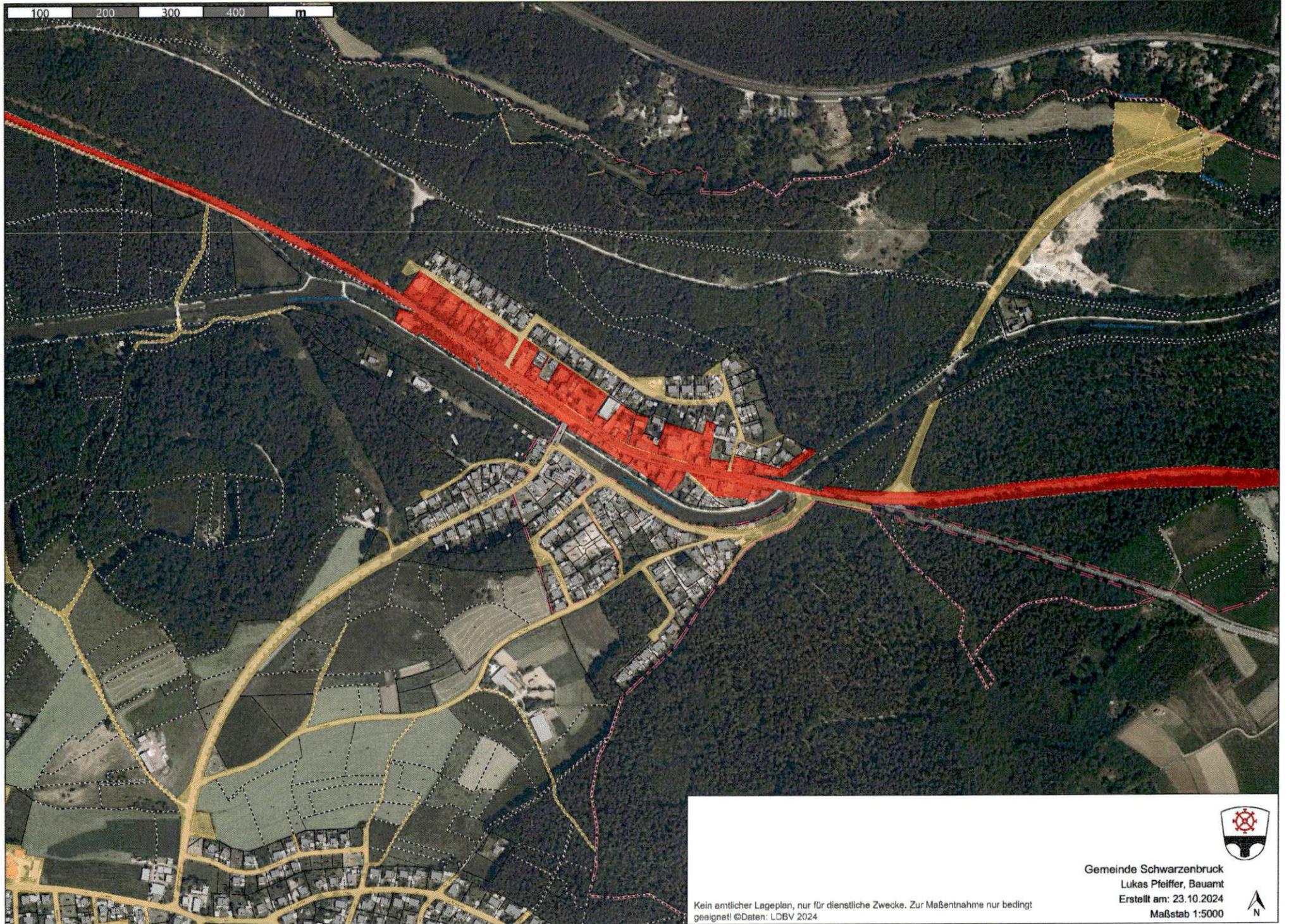


Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Gemeinde Schwarzenbruck  
Lukas Pfeiffer, Bauamt  
Erstellt am: 23.10.2024  
Maßstab 1:5000





Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Gemeinde Schwarzenbruck  
Lukas Pfeffer, Bauamt  
Erstellt am: 23.10.2024  
Maßstab 1:5000

